Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister

Rosendahl, den 26.04.2022

S i t z u n g s v o r l a g e Nr. X/236
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	**12.05.2022**
Rat	**25.05.2022**

Betreff:	**Anregung gem. § 24 Gemeindeordnung NRW der Bürgerinitiative "Rosendahl for Future" vom 03.03.2022** **Antrag auf Verzicht der Nutzung von Ökopunkten und Ende einer weiteren Versiegelung Rosendahler Grünflächen**
FB/Az.:	FB II
Produkt:	53/09.001 Räumliche Planung und Entwicklung 54/10.001 Bauen und Wohnen 59/13.001 Natur- und Landschaftsschutz 61/14.001 Klima- und Umweltschutz
Bezug:	

Finanzierung

Höhe der Aufwendung/Auszahlung:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/
Auszahlung in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Dem von der Bürgerinitiative Rosendahl for Future mit Schreiben vom 03.03.2022 beantragten Verzicht des Kaufes von Ökopunkten wird **nicht** zugestimmt.

Dem ebenfalls durch die Bürgerinitiative mit gleichem Schreiben beantragten Verzicht auf Erschließung weiterer Baugebiete bis spätestens 2024 wird **nicht** zugestimmt.

Sachverhalt:

Mit Datum vom 03.03.2022 liegt ein Antrag auf Verzicht der Nutzung von Ökopunkten und Beendigung einer weiteren Versiegelung Rosendahler Grünflächen von der Bürgerinitiative Rosendahl for Future vor. Dieser wurde über den Rat der Gemeinde Rosendahl an den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss weiter verwiesen.
Der Antrag ist als **Anlage** beigefügt.

Im Antrag wird gefordert, auf den Kauf von Ökopunkten und die Erschließung weiterer Baugebiete bis spätestens 2024 zu verzichten.

Auf den in der Planungs-, Bau- und Umweltausschusssitzung am 17.03.2022 vorgetragenen Sachstandsbericht zur Thematik „Öko-Punkte“ wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Laut § 14 Bundesnaturschutzgesetz sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Sofern eine Beeinträchtigung nicht vermeidbar ist, ist der oder die Verursacher*in verpflichtet, den Eingriff auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder auf andere Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahme). Zu beachten ist, dass auch Kleinstvorhaben oft Eingriffe in Natur und Landschaft verursachen können. Bauvorhaben im Außenbereich sind beispielsweise häufig mit Beeinträchtigungen verbunden, die als Eingriff zu werten sind.

Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung ermöglichen und die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigen. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen (§ 1 Abs. 5 BauGB). Dies verfolgt die Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Ohne die Nutzung von Öko-Punkten wäre diese Entwicklung der Gemeinde nicht möglich. Schwierig ist, den Ausgleich in dem jeweiligen Bebauungsplangebiet zu schaffen. Zudem sind die Nutzung von Öko-Punkten und die Eingriffe in Natur und Landschaft gesetzlich geregelt.

Grundsätzlich ist die Verwaltung bemüht, Kompensationsmaßnahmen auf eigenen Flächen im Gemeindegebiet umzusetzen und für einen Ausgleich zur Verfügung zu stellen. Dies gestaltet sich aufgrund von Grundstückseigentumsverhältnissen oft schwierig.

Prinzipiell kann es auch positiv gesehen werden, dass es das System mit den Öko-Punkten gibt, da dadurch eine Regelung geschaffen wurde, die Privaten, Behörden und sonstigen Beteiligten als anzuwendende allgemeingültige Grundlage dient.

Bei Verzicht auf weitere Versiegelung von Flächen bzw. Ausweisung von Baugebieten wird es schwierig werden, Bauwilligen, vor allem jungen Familien, die Möglichkeit der Schaffung von eigenem Wohnraum zu ermöglichen. Dass dies von jungen Familien gewünscht ist, zeigt auch die vorliegende lange Interessentenliste für Baugrundstücke. Dabei wurde der Verwaltung schon oft eine Rückmeldung gegeben, dass junge Menschen auch in andere Orte ziehen würden, wenn sie dort ein Grundstück bekommen könnten, was für die soziale und gesellschaftliche Entwicklung von Rosendahl mit seinen drei Ortsteilen sehr kontraproduktiv wäre.

Unabhängig davon lässt sich ein Trend feststellen, dass bedingt durch den bereits fertiggestellten oder geplanten Bau von einigen Mehrfamilienhäusern in den Ortsteilen, „ältere“ Menschen diese Wohnungen beziehen und ihr bisher bewohntes Eigenheim an ihre Kinder oder auch andere Interessierte verkaufen. Dadurch kann langsam ein Umbruch ent-

stehen, den die Gemeinde beispielsweise durch die Schaffung von Baurecht im Rahmen von Bauleitplanungen unterstützt.

Als aktuelle Beispiele können hier die Bauleitplanungen

- Aufstellung des Bebauungsplanes „Östlich des Darfelder Markt“ im Ortsteil Darfeld,
- Aufstellung des Bebauungsplanes „Hauptstraße / westlich des Rathauses“ im Ortsteil Osterwick oder auch die
- Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnquartier Gustav-Böcker-Straße“ im Ortsteil Holtwick

angeführt werden.

Grundsätzlich werden das Engagement der Initiative positiv wahrgenommen und die Anregungen mit in weitere Überlegungen und Planungen eingebracht. Den beantragten Punkten kann jedoch in der vorgeschlagenen Form nicht zugestimmt werden.

Im Auftrage:	Im Auftrage:	Kenntnis genommen:
Schlüter Sachbearbeiterin	Brodkorb Fachbereichsleiterin	Gottheil Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage: Antrag der Bürgerinitiative Rosendahl for Future vom 03.03.2022